-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	31.07.1995

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.01.1999

3. Instanz

Datum	20.01.2000

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 27. Januar 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen eine Minderung der Dauer seines Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg) um 72 Tage.

Der 1957 geborene KlÃ¤ger war vom 3. September 1973 bis 30. September 1993 als Technischer Zeichner bei der Firma H. beschÃ¤ftigt. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis wurde zunÃ¤chst vom Arbeitgeber am 27. Mai 1993 zum 31. Dezember 1993 gekÃ¼ndigt; im arbeitsgerichtlichen KÃ¼ndigungsschutzverfahren schlossen die Vertragsparteien jedoch am 10. September 1993 einen Vergleich, nach dem das ArbeitsverhÃ¤ltnis zum 30. September 1993 gegen Zahlung einer Abfindung in HÃ¶he von 60.000,00 DM (ursprÃ¼nglicher mit der KÃ¼ndigung angebotener Betrag: 39.194,00 DM) beendet wurde.

Der KlÃ¤ger meldete sich zum 1. Oktober 1993 arbeitslos und beantragte die GewÃ¤hrung von Alg. In der Folgezeit erlieÃ□ die Beklagte nachstehende Bescheide:

â□□ Bescheid vom 8. Februar 1994 Ã¼ber den Eintritt einer Sperrzeit (1. Oktober bis 23. Dezember 1993) und die Minderung der Alg-Anspruchsdauer um 72 Tage,

â□□ Bescheid vom 8. Februar 1994 Ã¼ber das Ruhen des Alg-Anspruchs fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 1993 bis 23. MÃ¤rz 1994 gemÃ¤Ã□ Â§ 117 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) wegen der gezahlten Abfindung,

â□□ Bescheid vom 10. Februar 1994 Ã¼ber die Bewilligung von Alg (ab 24. MÃ¤rz 1994),

â□□ (nach einem Widerspruch des KlÃ¤gers) "Mitteilung" vom 17. MÃ¤rz 1994 Ã¼ber eine VerkÃ¼rzung des Ruhenszeitraums wegen der gezahlten Abfindung auf die Zeit bis 31. Dezember 1993,

â□□ Bescheid vom 28. MÃ¤rz 1994 Ã¼ber die VerkÃ¼rzung des Ruhenszeitraums wegen der gezahlten Abfindung bis 31. Dezember 1993,

â□□ Bescheid vom 29. MÃ¤rz 1994 Ã¼ber die Bewilligung von Alg (wegen der VerkÃ¼rzung des Ruhenszeitraums) schon ab 1. Januar 1994,

â□□ Widerspruchsbescheid vom 29. April 1994,

â□□ Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 1994 (nach einem Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 29. MÃ¤rz 1994 wegen der Minderung der Anspruchsdauer um 72 Tage),

â□□ gemÃ¤Ã□ Â§ 44 Sozialgesetzbuch-Verwaltungsverfahren â□□ (SGB X) ablehnender Bescheid vom 28. Juli 1994 (wegen des gleichzeitig mit dem Widerspruch gegen den Bescheid vom 29. MÃ¤rz 1994 gestellten Antrags auf Ã□berprÃ¼fung des "Sperrzeitbescheids"),

â□□ Widerspruchsbescheid vom 19. August 1994 (nach einem Widerspruch gegen den Bescheid vom 28. Juli 1994).

Gegen die Widerspruchsbescheide vom 21. Juli 1994 und 19. August 1994 hat der KlÃ¤ger gesondert Klage erhoben; das Sozialgericht (SG) hat nach Verbindung der beiden Verfahren "den Bescheid vom 28. Juli 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. August 1994 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger unter RÃ¼cknahme des Bescheids vom 8. Februar 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. April 1994 und unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 29. MÃ¤rz 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Juli 1994 Alg mit einer Anspruchsdauer von 312 Tagen zu bewilligen" (Urteil vom 31. Juli 1995). Gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des SG hat die Beklagte Beschwerde eingelegt, der das SG durch die Zulassung der Berufung

abgeholfen hat (Beschluss vom 14. Juni 1996). In dem als Berufungsverfahren fortgefÃ¼hrten Verfahren hat das Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 27. Januar 1999). Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat das LSG ausgefÃ¼hrt, der Bescheid der Beklagten vom 8. Februar 1994 Ã¼ber den Eintritt einer Sperrzeit sei Rechtens; somit habe der KlÃ¤ger auch keinen Anspruch auf RÃ¼cknahme dieses Bescheides, soweit er die Minderung der Anspruchsdauer gemÃ¤Ã Â§ 110 Satz 1 Nr 2 AFG iVm Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG betreffe.

Mit der Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger einen VerstoÃ gegen Â§ 119 AFG. Er ist der Ansicht, entgegen den AusfÃ¼hrungen des LSG habe die Beklagte zu Unrecht den Eintritt einer Sperrzeit fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober bis 23. Dezember 1994 und eine Minderung der Alg-Anspruchsdauer angenommen. Er (der KlÃ¤ger) sei geradezu im Interesse der Versichertengemeinschaft gehalten gewesen, den Aufhebungsvertrag abzuschlieÃen, weil eine mÃ¶glichst schnelle Vermittlung nicht nur in seinem, sondern auch im Interesse der Versichertengemeinschaft gelegen habe. Er habe deshalb einen wichtigen Grund fÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gehabt. DemgegenÃ¼ber hÃ¤tten keine GrÃ¼nde gegen den AbschluÃ eines Aufhebungsvertrags gesprochen, auch nicht aus Sicht der Versichertengemeinschaft, weil er der Versichertengemeinschaft keinen Schaden oder sonstigen Nachteil zugefÃ¼gt habe. Selbst wenn man dies anders sehen wolle, mÃ¼sse er im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs wegen fehlender Beratung der Beklagten so gestellt werden, als hÃ¤tte er seinen Alg-Anspruch erst zum 1. Januar 1994, also zu dem Zeitpunkt der ohnehin eingetretenen Arbeitslosigkeit, geltend gemacht.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Urteils.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Das Urteil des LSG beruht nicht auf einer Rechtsverletzung.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist im Hinblick auf die Entscheidung des SG der Bescheid vom 28. Juli 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. August 1994, mit dem die Beklagte es abgelehnt hat, ihre Bescheide vom 8. Februar 1994 und 29. MÃ¤rz 1994 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 29. April 1994 und 21. Juli 1994 zurÃ¼ckzunehmen, soweit mit diesen Bescheiden eine Minderung der Alg-Anspruchsdauer um 72 Tage verfÃ¼gt worden ist (vgl zu der MÃ¶glichkeit einer einheitlichen Regelung durch mehrere Bescheide BSG, Urteil

vom 5. August 1999 â□□ B 7 AL 14/99 R -, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Insoweit kann dahinstehen, ob das LSG zu Recht die Beklagte darÃ¼ber hinaus verurteilt hat, Alg mit einer Anspruchsdauer von 312 Tagen zu bewilligen, bzw ob der KlÃ¤ger, weil die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 1994 erneut auf die Alg-Anspruchsdauer eingegangen ist, vom Gericht statt der Verurteilung der Beklagten zur RÃ¼cknahme unmittelbar die Aufhebung der entsprechenden VerfÃ¼gung verlangen kÃ¶nnte. Das SG jedenfalls hat nur eine Verurteilung der Beklagten zur RÃ¼cknahme ausgesprochen, und der KlÃ¤ger hat diese Entscheidung nicht angefochten.

ZulÃ¤ssigerweise hat sich der KlÃ¤ger mit seiner Klage auch darauf beschrÃ¤nkt, allein die Aufhebung der VerfÃ¼gung Ã¼ber die Minderung der Anspruchsdauer anzugreifen (vgl hierzu BSG SozR 3-1500 Â§ 144 Nr 12 S 23 f). Ohne Bedeutung ist insoweit, daÃ□ der KlÃ¤ger durch Erweiterung seines Klagebegehrens fÃ¼r die Zeit des AnschluÃ□-Alhi-Bezugs evtl auch einen Leistungsantrag hÃ¤tte stellen kÃ¶nnen (vgl BSG aaO).

In der Revisionsinstanz fortwirkende VerfahrensverstÃ¶Ã□e, die â□□ ob auf RÃ¼ge oder ohne eine solche â□□ einer Sachentscheidung durch das Revisionsgericht entgegenstÃ¼nden, liegen nicht vor. Zwar war die Berufung auch ohne Zulassung gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 143, 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG in der seit 1. MÃ¤rz 1993 geltenden Fassung mit RÃ¼cksicht auf den Beschwerdegegenstandswert von mehr als 1.000,00 DM (vgl hierzu BSG SozR 3-1500 Â§ 144 Nr 12 S 23) statthaft, so daÃ□ entgegen der Ansicht der Beklagten und des SG die von der Beklagten aufgrund der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde (Â§ 145 SGG) unzulÃ¤ssig war. Das LSG hat jedoch nach Zulassung der Berufung durch das SG im Wege der Abhilfe das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt und muÃ□te dies auch tun (Â§ 145 Abs 5 Satz 1 SGG), selbst wenn die eigentlich erforderliche Berufung nicht eingelegt worden war. Â§ 145 Abs 5 Satz 1 2. Halbsatz SGG ordnet vielmehr ausdrÃ¼cklich an, daÃ□ es der Einlegung einer Berufung nicht bedarf. Die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde gilt als Einlegung der Berufung, so daÃ□ das LSG an die Zulassung der Berufung gebunden war. Diese Rechtsfolge beruht mithin auf einer Fiktion und widerspricht nicht der Rechtsprechung der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes zur UnzulÃ¤ssigkeit einer Umdeutung einer Nichtzulassungsbeschwerde in eine Berufung/Revision bzw umgekehrt (vgl nur: BSG SozR 3-1500 Â§ 144 Nr 11 und Â§ 158 Nr 1; SozR 1500 Â§ 160a Nr 2; BSG, Urteil vom 11. Mai 1999 â□□ B 11/10 AL 1/98 R -, unverÃ¶ffentlicht; BFH, Urteil vom 21. Dezember 1984 â□□ III R 140/84 -, unverÃ¶ffentlicht; Urteil vom 13. Juli 1994 â□□ VIII R 23/94 -, BFH/NV 1995, 231; BVerwG BayVBl 1974, 708).

Die Beklagte hat zu Recht gemÃ¤Ã□ Â§ 110 Satz 1 Nr 2 AFG die Minderung der Anspruchsdauer um 72 Tage verfÃ¼gt; der KlÃ¤ger hat schon aus diesem Grund keinen Anspruch auf RÃ¼cknahme dieser VerfÃ¼gung (Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X).

Nach Â§ 110 Satz 1 Nr 2 AFG (hier idF, die Â§ 110 durch das Gesetz zur Ã□nderung von FÃ¶rderungsvoraussetzungen im AFG und in anderen Gesetzen vom 18. Dezember 1992 â□□ BGBl I 2044 â□□ erhalten hat) hat der Eintritt einer Sperrzeit (Â§ 119 AFG) neben der unmittelbaren Ruhenswirkung zur Folge, daÃ□ sich die

Anspruchsdauer des Alg um die entsprechenden Tage der Sperrzeit, bei einer Regelsperrzeit iS von Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG mindestens um Â¼ der gesamten Anspruchsdauer, mindert; diese Minderung entfÃ¤llt nur, wenn das die Sperrzeit begrÃ¼ndende Ereignis bei ErfÃ¼llung der Voraussetzungen fÃ¼r den Alg-Anspruch lÃ¤nger als ein Jahr zurÃ¼ckliegt. Eine Regelsperrzeit tritt nach Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG (hier idF, die Â§ 119 durch das Gesetz zur Ãnderung des AFG und zur FÃ¶rderung eines gleitenden Ãbergangs Ã¤lterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom 20. Dezember 1988 â BGBl I 2343 â erhalten hat) iVm Â§ 119a Nr 1 AFG (hier idF, die Â§ 119a durch das BeschÃ¤ftigungsfÃ¶rderungsgesetz 1990 vom 22. Dezember 1989 â BGBl I 2406 â erhalten hat) unter anderem dann ein, wenn der Arbeitslose, ohne fÃ¼r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gelÃ¶st und dadurch vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig die Arbeitslosigkeit herbeigefÃ¼hrt hat. Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begrÃ¼ndet, also im Falle des Â§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG mit dem ersten Tag nach der die Arbeitslosigkeit verursachenden Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses. WÃ¼rde eine Regelsperrzeit fÃ¼r den Arbeitslosen nach den fÃ¼r den Eintritt der Sperrzeit maÃgebenden Tatsachen eine besondere HÃ¤rte bedeuten oder liegen sonstige im Gesetz im einzelnen bezeichnete HÃ¤rtefÃ¤lle vor, verkÃ¼rzt sich die Regelsperrzeit gemÃ¤Ã Â§ 119 Abs 2 AFG iVm Â§ 119a AFG (vgl nÃ¤her hierzu nur das Senatsurteil vom 5. August 1999 â B 7 AL 14/99 R -, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen).

Vorliegend ist eine Regelsperrzeit von zwÃ¶lf Wochen eingetreten. FÃ¼r den Eintritt der Sperrzeit ist es unerheblich, wann der KlÃ¤ger seinen Antrag auf Alg gestellt hat; ein Aufschub auf die Zeit nach Ablauf der Sperrzeit hÃ¤tte keine Auswirkungen gehabt. Mit Urteilen vom 5. August 1999 hat der Senat entschieden, daÃ ein Arbeitnehmer, der ein bereits vom Arbeitgeber gekÃ¼ndigtes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit Wirkung zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt lÃ¶st, den Eintritt einer Sperrzeit fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Alg nicht dadurch vermeiden kann, daÃ er Alg erst fÃ¼r die Zeit beansprucht, in der er ohnedies aufgrund der KÃ¼ndigung arbeitslos gewesen wÃ¤re (B 7 AL 14/99 R und B 7 AL 38/98 R, beide zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen); der Arbeitslose kann zwar durch eine spÃ¤tere Antragstellung die unmittelbaren Rechtsfolgen des Ruhens seines Alg-Anspruchs vermeiden, nicht jedoch den Eintritt der Sperrzeit selbst und das kalendermÃ¤Ãige Ablaufen dieser Sperrzeit mit der weiteren Folge einer Minderung der Anspruchsdauer verhindern (BSG aaO). Lediglich im Rahmen des Â§ 110 Satz 1 Nr 2 AFG (Antragstellung nach einem Jahr) kann er der Minderung der Anspruchsdauer â aber auch nur dieser â entgehen. Deshalb stellt sich nicht die vom KlÃ¤ger aufgeworfene Frage, ob die Beklagte ihn bei der Arbeitslosmeldung hÃ¤tte beraten mÃ¼ssen, Alg erst ab 1. Januar 1994 zu beantragen. Eine solche Antragstellung zum 1. Januar 1994 oder eine Arbeitslosmeldung erst zu diesem Zeitpunkt hÃ¤tte den KlÃ¤ger in keiner Weise bessergestellt.

Das LSG hat die Voraussetzungen der Â§Â§ 119, 119a AFG zu Recht bejaht. Der KlÃ¤ger hat sein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis dadurch gelÃ¶st, daÃ er einen zur Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses fÃ¼hrenden Vertrag geschlossen hat (vgl nur BSG SozR 3-1500 Â§ 144 Nr 12 S 25 mwN). Er hat den Endzeitpunkt des zum 31. Dezember 1993 gekÃ¼ndigten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses durch den

mit der Arbeitgeberin geschlossenen Vergleich um mindestens drei Monate vorverlegt. Ob er der Versichertengemeinschaft einen Schaden zugefÃ¼gt hat, ist ohne Bedeutung (BSG, Urteil vom 5. August 1999 â□□ B 7 AL 14/99 R -, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen).

Durch die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses hat der KlÃ¤ger seine Arbeitslosigkeit vorsÃ¤tzlich herbeigefÃ¼hrt; er hatte, wie dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG zu entnehmen ist, keine konkreten Aussichten auf einen AnschluÃ□arbeitsplatz und wuÃ□te dies auch. Zutreffend hat das LSG auÃ□erdem entschieden, daÃ□ fÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses kein wichtiger Grund vorlag. Ein solcher kÃ¶nnte nur dann angenommen werden, wenn dem KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalls und unter AbwÃ¤gung seiner Interessen mit denen der Versichertengemeinschaft ein anderes Verhalten nicht hÃ¤tte zugemutet werden kÃ¶nnen (vgl den Bericht der Abgeordneten Porten und Jaschke zum AFG-Entwurf, zu BT-Drucks V/4110 S 20 f). Grundgedanke der Sperrzeit ist es nÃ¤mlich, daÃ□ sich die Versichertengemeinschaft gegen RisikofÃ¤lle wehren muÃ□, deren Eintritt der Versicherte selbst zu vertreten hat oder an deren Behebung er unbegrÃ¼ndet nicht mithilft (vgl nur BSG, Urteil vom 5. August 1999 â□□ B 7 AL 14/99 R -, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen).

Ein wichtiger Grund fÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zu dem gewÃ¤hlten Zeitpunkt liegt nicht allein in der Zahlung einer Abfindung (vgl nur BSG SozR 3-1500 Â§ 144 Nr 12 S 25 f mwN); erforderlich sind vielmehr Ã¼berlagernde SachzwÃ¤nge in der betrieblichen Situation des Arbeitnehmers (BSG aaO). Derartige UmstÃ¤nde sind vom LSG nicht festgestellt und auch vom KlÃ¤ger nicht vorgetragen bzw sonst ersichtlich. Insbesondere kann als wichtiger Grund nicht angefÃ¼hrt werden, durch eine Vorverlagerung des Endes des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses werde eine schnellere Vermittlung ermÃ¶glicht, wenn â□□ wie vorliegend â□□ nicht einmal konkrete Vermittlungschancen bestehen. Davon abgesehen steht wegen der vergleichsweise Beendigung des KÃ¼ndigungsschutzverfahrens nicht einmal fest, ob das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis am 31. Dezember 1993 beendet gewesen wÃ¤re.

Die Regelsperrzeit von zwÃ¶lf Wochen verkÃ¼rzt sich nicht auf sechs Wochen oder weniger. Insbesondere ergibt sich nichts anderes aus der Rechtsprechung des Senats zur VerkÃ¼rzung der Regelsperrzeit von zwÃ¶lf auf sechs Wochen, wenn das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ohnedies innerhalb von zwÃ¶lf Wochen nach dem die Sperrzeit begrÃ¼ndenden Ereignis geendet hÃ¤tte (BSG aaO). Denn die ZwÃ¶lf-Wochen-Frist war bereits am 23. Dezember 1993 abgelaufen. Eine VerkÃ¼rzung der Sperrzeit auf zwei Wochen ist dann ebensowenig mÃ¶glich wie eine solche auf drei Wochen (vgl BSG aaO).

SchlieÃ□lich bedeutet nach den fÃ¼r den Eintritt der Sperrzeit maÃ□gebenden sonstigen Tatsachen eine zwÃ¶lfwÃ¶chige Sperrzeit fÃ¼r den KlÃ¤ger auch keine besondere HÃ¤rte iS des Â§ 119 Abs 2 Satz 1 AFG. MaÃ□gebliche Tatsachen sind insoweit nur solche, die mit dem Eintritt der Sperrzeit in einem ursÃ¤chlichen Zusammenhang stehen (BSG aaO); wirtschaftliche Folgen der Sperrzeit, die nicht

Grundlage des fÃ¼r den Eintritt der Sperrzeit maÃgebenden Verhaltens des Arbeitslosen waren, bleiben demgegenÃ¼ber auÃer Betracht (BSG aaO). UmstÃ¤nde in diesem Sinne hat das LSG weder festgestellt, noch sind sie vom KlÃ¤ger vorgetragen bzw ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 29.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024